



BENUTZUNGSSATZUNG

FÜR DEN SCHÜLERHORT DER GEMEINDE BURGKIRCHEN A.D.ALZ (HORT-SATZUNG) VOM 14.03.2018

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz betreibt zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern den Schülerhort als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Schülerhort ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Der Hort ist eine Kindertageseinrichtung für überwiegend schulpflichtige Kinder (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG) bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Hortjahres, in dem das Kind die 4. Jahrgangsstufe verlässt, spätestens jedoch in dem das Kind das 13. Lebensjahr vollendet.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Schülerhorts erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Schülerhort wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Schülerhort ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Der Elternbeirat soll aus mindestens zwei Personen bestehen und sieben Personen nicht überschreiten. Nach Möglichkeit soll jede Gruppe repräsentiert werden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Schülerhort setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der

Personensorgeberechtigten zu machen, sowie alle Angaben gemäß Art. 26a BayKiBiG. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die regelmäßige verbindlich gebuchte Betreuungszeit. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Schülerhort Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).
- (3) Die Anmeldung erfolgt über die Leitung des Schülerhorts.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme in den Schülerhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (i. S. d. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) in Burgkirchen a.d.Alz haben, nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 - b. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - d. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleichen Voraussetzungen wird zusätzlich auf das Anmeldedatum abgestellt.
- (4) Die Aufnahme in den Schülerhort erfolgt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Burgkirchen a.d.Alz haben, unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 18 BayKiBiG). Die Aufnahme kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Burgkirchen a.d.Alz benötigt wird.
- (6) Kinder, welche aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung besonderer Pflege bedürfen, werden aufgenommen, wenn die Kindertageseinrichtung deren speziell benötigten Förderungsansprüchen gerecht werden kann und die Behinderung nicht so schwerwiegend ist, dass ein geordneter Betrieb der Einrichtung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 6 Ausscheiden; Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus dem Schülerhort durch Abmeldung (Abs. 3) oder Ausschluss aus (§ 13), sofern nicht ein Fall des Abs. 2 vorliegt.
- (2) Kinder die zum Ende des Betreuungsjahres ausscheiden, weil sie die Altersgrenzen gem. § 1 Abs. 3 erreicht haben, bedürfen keiner Abmeldung. Die Gebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Betreuungsjahres (§ 14) zu entrichten.
- (3) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus dem Gemeindegebiet) und im Einvernehmen mit dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich; ein entsprechender Antrag ist frühzeitig zu stellen.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Im Rahmen eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes werden vom Schülerhort nachfolgende Öffnungszeiten angeboten. Ein Rechtsanspruch Einzelner ist ausgeschlossen.

während der Schulzeit:

Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie am Freitag von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Feriedienst: (beachte Abs. 3)

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

- (2) An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Schülerhort geschlossen. In den Schulsommerferien bleibt der Schülerhort bis zu zwei Wochen geschlossen. In den Weihnachtsferien bleibt der Schülerhort ein bis zwei Wochen geschlossen.
- (3) Die genauen Ferienschließzeiten sowie sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Schülerhorts mit den Elternbeiräten abgestimmt und rechtzeitig zu Beginn des Betreuungsjahres (§ 14) bekannt gemacht.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Gebühren

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Schülerhort sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen.
- (3) Die möglichen Buchungszeiten und die Höhe der Gebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt (§ 15).
- (4) Die gebuchten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für das jeweilige Betreuungsjahr (§ 14). Bei Bedarf können sie frühestens nach 6 Monaten auf Antrag der Personensorgeberechtigten geändert werden. Davon ausgenommen ist eine Erhöhung der Betreuungszeit im Schülerhort. Diese ist jederzeit nach Zustimmung des Trägers zulässig. Eine außerordentliche Änderung der Betreuungszeiten ist nur in begründeten Härtefällen jeweils zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9 Verpflegung

- (1) Im Schülerhort ist die Teilnahme an der angebotenen Verpflegung im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung grundsätzlich verpflichtend. Eine Ausnahme ist beispielsweise unter Vorlage eines ärztlichen Attestes (z. B. bei Nahrungsmittelallergie) möglich.
- (2) Die Abrechnung der Essensgebühr erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme. Sie ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt (§ 15). Die Abmeldung vom Mittagessen (z. B. bei Erkrankung eines Kindes) gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am betreffenden Tag im Schülerhort bis spätestens 08.30 Uhr durch einen Personensorgeberechtigten angezeigt wurde.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Schülerhort kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht oder abgeholt werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind in Ausnahmefällen vorzeitig die Einrichtung verlassen oder von außenstehenden Personen abgeholt werden.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ansteckend erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an Ungezieferbefall (wie z.B. Läusen), ist die Kindertageseinrichtung davon unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung des staatlichen Gesundheitsamtes abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch oder der Leistungen der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
 - b. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Benutzungsregelungen dieser Satzung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 - c. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - d. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes (z. B. Gefährdung anderer Kinder oder fortgesetzte Störung der Gemeinschaft) oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - e. eine heilpädagogische Behandlung des Kindes angezeigt erscheint.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

- (3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an Ungezieferbefall leidet, bzw. ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall leidet. § 12 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt für Disziplinierungsfälle nach Abs. 1 Buchst. d) entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für den Schülerhort beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erhebt für die Benutzung des Schülerhorts Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb des Schülerhorts ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Schülerhorts durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz nicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, den 14.03.2018

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

